

Die erste BVG-Revision – Änderungen, mögliche Konsequenzen

« **Horizonte** »

Institutional Investors Forum

Prof. Dr. Martin Janssen
CEO ECOFIN Investment Consulting AG /
Swiss Banking Institute, Universität Zürich



Gliederung

n Geschichte der Gesetzgebung des BVG

n Ausgewählte Inhalte der Revision

- Alterssparen und Umwandlungssatz
- Regelung des Teuerungsausgleichs
- Administration, Administration, Administration
- Steuererhöhungen
- Transparenzvorschriften
- Verhältnis zu Versicherungsgesellschaften
- Sanierungsmassnahmen
- Schlussfolgerungen
- Ausblick



Geschichte der Gesetzgebung des BVG: zeitlicher Verlauf

n Tenor: Schweizerische Gemächlichkeit oder: Was lange währt, soll hastig ergänzt werden

- 1972: Neue Verfassungsbestimmung zur zweiten Säule
- 1975: Botschaft des Bundesrates zum BVG
- 1985: Inkrafttreten des BVG, Revisionen geplant für 1995 und 2005
- 2000: Botschaft des Bundesrates zur 1. BVG-Revision
- 2005: Inkrafttreten der ersten BVG-Revision

Geschichte der ersten BVG-Revision: Ergänzung nach Tagesaktualität

n Revisionsinhalt gemäss Botschaft des Bundesrates

- Leistungsanpassungen
 - Reduktion Umwandlungssatz mit Kompensation durch höheres Sparen
 - Risikoleistungen (mehr Teilinvalidenrenten, Witwerrente)
 - Mechanismus für Teuerungsausgleich
- Organisatorische Aspekte, Verwaltungsbestimmungen, steuerliche Aspekte

n Ergänzung mit “Transparenzbestimmungen”

- Reaktion auf Senkung Mindestzinssatz („Rentenklaue“-Debatte)

n Ergänzung um “Sanierungsmassnahmen”

- Reaktion auf Börsenentwicklung 2000 – 2002

Schlussfolgerungen 1 (a)

Ausgangspunkt der Revision sind (wichtige) Sonderprobleme. Die Beschäftigung mit wesentlichen Systemfragen wurde teilweise umgangen oder nur implizit entschieden, beispielsweise:

n Effizienz

- Was sind sinnvolle Vorsorgeleistungen, wenn die klassische Familie teilweise ausgedient hat?
- Wie kann die Vorsorgeleistung kostengünstig erbracht werden?
- Wie kann – aus Sicht des Vorsorgenehmers – die Vermögensanlage effizient gestaltet werden?
- Welche sozialpolitisch erwünschten Solidaritäten werden eingebaut, und wie erfolgt ein dann notwendiger Ausgleich über die Pensionskassen?



Schlussfolgerungen 1 (b)

n Risikoträger, Risikomenge, Risikokontrolle

- Wer ist Risikoträger? Die Rentner, die Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber oder alle oder keiner?
- Ist der Risikoträger auch Entscheidungsträger oder nur „Erdulder“?
- Wie hoch darf das Ausfallrisiko sein, und wie wird die Aufsicht auf dieses Risiko ausgerichtet?



Ausgewählte Inhalte der Revision(en) oder: Ansätze für die nächste Revision

- n Alterssparen und Umwandlungssatz
- n Teuerungsausgleich für Altersrenten
- n Administration, Administration, Administration
- n Steuererhöhungen
- n Transparenz
- n Verhältnis zu Versicherungsgesellschaften
- n Sanierungsmassnahmen

Alterssparen und Umwandlungssatz (a)

Reduktion des Umwandlungssatzes aufgrund höherer Lebenserwartung

n Bestimmung der Höhe des Umwandlungssatzes in der Politik

- Bestimmung durch das Parlament, gestützt auf bundesrätlichen Bericht, im Rhythmus von (maximal?) zehn Jahren
- Bestimmung erfolgt ohne Festlegung von Grundsätzen, beispielsweise gestützt auf das angestrebte Sicherheitsniveau
- Verteilungskampf (zwischen Erwerbstätigen und Rentnern, zwischen jungen und älteren Erwerbstätigen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern etc.) scheint vor Sicherheit und Planbarkeit zu stehen

Alterssparen und Umwandlungssatz (b)

n Kompensation des tieferen Umwandlungssatz durch höheres Sparen

- Erhöhung der Spargutschriften wurde fallengelassen (v.a. Kostengründe)
- (Sachwidrige) Lösung: Reduktion des Koordinationsabzuges
 - Volle Kompensation bei maximal versicherbarem Einkommen, darunter überproportional
 - Möglicher Grund für die Massnahme: Erhöhung der Vorsorge für tiefere Einkommen

Alterssparen und Umwandlungssatz (c)

Mindestzinsregelung

n Neue gesetzliche Regelung: "Geheimer Benchmark"

- "Der Bundesrat legt den Mindestzins fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften."
- Was muss eine Vorsorgeeinrichtung tun, um diese Benchmark-Rendite zu erreichen, bzw. das Risiko der Nichterreicherung quantifizieren zu können?
 - Enge Kontakte mit der Verwaltung pflegen?
 - Kristallkugeln lesen?

Regelung des Teuerungsausgleiches

n Bisherige Lösung

- Teuerungsausgleich zwingend bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Andere Renten: im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse

n Neue Lösung

- Entscheid zum Teuerungsausgleich der anderen Renten (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse):
 - Ist jährlich vom paritätischen Organ zu fassen
 - Erläuterung des Entscheides in der Jahresrechnung

Administration, Administration, Administration (a)

Einführung einer Eintrittschwelle

- n Bereits ab einem jährlichen Lohn von CHF 18,990 ist ein Arbeitnehmer neu zu versichern. Es ist mit über 100,000 neuen Versicherten zu rechnen
- n Der versicherte Lohn beträgt (bis zu einem Jahreslohn von CHF 25,320) immer CHF 3,165
- n Beitragsrechnung für einen 30-jährigen Mitarbeiter mit diesem Lohn
 - Sparbeitrag CHF 220
 - Risikobeitrag CHF 120
 - Verwaltungskosten (falls günstig) CHF 300
- n Resultat: bessere Vorsorge für die Verwaltungsindustrie

Administration, Administration, Administration (b)

Neue administrative Vorschriften (Auszug)

- n “Die Leistungsansprüche verjähren nicht...” Bundesrätliche Vorschriften zur Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (noch nicht erlassen). Möglich wären:
 - Separate Aufbewahrung von Belegen zur Überweisung der Austrittsleistung; Aufbewahrungsdauer: 10 Jahre nach theoretischem Alter 65 des Versicherten.
 - Unverjährbarkeit der Leistungsansprüche: Aufbewahrung der Dossiers von Aktivversicherten bis zum Tod möglicher Ehegatten (100 Jahre?)

- n Erstausbildungs- und Weiterbildungspflicht für Mitglieder des paritätischen Organs. Entschädigungsanspruch der Mitglieder. Wer wird die Sammelstiftungen führen? (Erstausbildungs- und Weiterbildungspflicht für Vorsorgekommissionen?)

Administration, Administration, Administration (c)

- n Hoch differenzierte Regelung für Verzinsung und Weiterleitung der Freizügigkeitsleistung
- n Vermögensverwalter (Kontrollstelle hat die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen!)
 - Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Bundesrätliche Anforderungen an solche Verwalter
 - Offenlegung von erzielten Vermögensvorteilen

Steuererhöhungen

n Gesetzliches Festschreiben der Grundsätze der Vorsorge

- Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip (entsprechen etwa bisherigen Steuerbefreiungskriterien)
- Verschärfung der bisherigen Anforderungen durch den Bundesrat?

n Begrenzung des in der zweiten Säule versicherbaren Lohnes

- CHF 759,600
- “Barnevik-Pläne” damit nicht mehr möglich, damit jedoch Erhöhung der Progression

n Verbot von “durchlaufenden Einkäufen”

- Dafür: Wegfall der bisherigen, sachwidrigen Einkaufsbeschränkungsregelung

n Regelung Teilpensionierung und Weiterarbeit nach Endalter

Transparenzvorschriften: Soll (a)

n Gesetzlicher Zweck Transparenz:

- Tatsächliche finanzielle Lage ersichtlich
- Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke belegbar
- Führungsaufgabe kann wahrgenommen werden
- Informationspflichten gegenüber Versicherten erfüllbar

n Zu beachten bei:

- Rechnungslegung
- Kapitalanlagen
- Finanzierung / Beitragssystem

Transparenzvorschriften: Soll (b)

n Informationen sind zu erarbeiten namentlich zu Folgendem:

- Versicherungstechnischer Risikoverlauf, Kapitalertrag, Verwaltungskosten
- Deckungskapitalberechnung, Reserveverlauf, Deckungsgrad

Transparenzvorschriften: Ist? (a)

Erst inoffizielle Verordnungsentwürfe liegen vor

n Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26

- Marktwerte für Aktiven
- Versicherungstechnische Rückstellungen: keine Bewertungsvorschriften!

n Vermischung von Versicherung und Vorsorge: Auch Elemente des Erfolgsprozesses der Versicherung sind in die Vorsorgeinformation zu integrieren.

Transparenzvorschriften: Ist? (b)

- n Bundesrätlicher Vorschlag für die Aufteilung der versicherungstechnischen Risiken
 - Finanzierung der Altersleistungen
 - Risiko bezüglich laufender Renten
 - Langleberisiko
 - Todes- und Invaliditätsrisiko
 - Risiken bezüglich aller anderer Leistungen

Verhältnis zu Versicherungsgesellschaften (a)

n Einführung „Legal Quote“ für die kollektive Lebensversicherung

- Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat bezüglich Interpretation, was 100% bedeutet („Bruttoertrag“ vs. „Nettoertrag“)
- Kosten der Garantieleistung der Versicherungsgesellschaften politisch nicht zur Kenntnis genommen
- Bessere Alternativen (z.B. freier Wettbewerb mit externer Kontrolle) nicht diskutiert

n Regelung Rückkaufswerte

- Abzüge nur für Zinsrisiko möglich
- Nicht mehr nach 5-jähriger Laufzeit des Vertrages

Verhältnis zu Versicherungsgesellschaften (b)

n Regeln zur Weitergabe von Rentnern bei Auflösung von Anschlussverträgen

- Einigung zwischen alter und neuer Vorsorgeeinrichtung (und damit Versicherung?)
- Ohne Einigung: Rentner verbleiben bei bisherigen Vorsorgeeinrichtung (welche auch die Risiken weiter trägt)
- Kündigung durch Arbeitgeber: eine allfällige Regelung im Anschlussvertrag gilt (“goldene Fesseln” bleiben)

Sanierungsmassnahmen (a)

Gesetzgebungsprojekt noch nicht abgeschlossen

n Unterschreitung des Mindestzinssatzes

- Nationalrat: nein / Ständerat: ja (mit Einschränkungen)

n Rentenkürzungen (politischer Ausdruck: Rentnerbeiträge)

- Nicht für BVG-Minimalrenten und reglementarische Renten
- Damit praktisch wirkungslose Massnahme

Sanierungsmassnahmen (b)

n Erhebung von Sanierungsbeiträgen

- Ohne Einverständnis des Arbeitgebers
- Mindestens 50% Beitragsanteil des Arbeitgebers

n Resultat damit

- Arbeitgeber wird prioritärer Risikoträger für die Minimalvorsorge
- Arbeitnehmer sind sekundäre Risikoträger für die Minimalvorsorge
- Handhabung im überobligatorischen Bereich noch unklar

Schlussfolgerungen 2 (a)

Wesentliche Resultate der BVG-Revision

n Risikoträgerschaft durch die Hintertüre verändert

- Risikoträger hat aber keinen entscheidenden Einfluss
- Ist der Risikoträger richtig gewählt?

n Für Altersleistungen teilweises Umlageverfahren implementiert

- Rentnerkapital wird meist mit 5% (4% technischem Zins, 0.5% Zuschlag für Langlebigkeit, 0.5% für Administration) verzinst, das Kapital der aktiven Versicherten zu 2,25% (2004)
- “Risikofreie” Rentenleistungen zum politischen Umwandlungssatz sind nicht möglich
 - Aktive tragen entweder heute einen Mehrpreis oder zukünftig Risiken



Schlussfolgerungen 2 (b)

- n Vorsorge-Verwaltungskosten erfolgreich erhöht
- n Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen

Ausblick (a)

Pensionskassenbeiträge als Steuerbelastung?

- n “Optimale Vorsorge”: Vorsorgebeiträge bieten Arbeitnehmern gleichen oder höheren Nutzen als Lohnzahlungen
 - Reine Einkommensverschiebung über die Zeit
 - Zugang zu günstigeren (Vertriebskosten) Produkten für die Vermögensanlage oder für die (für den Mitarbeiter sinnvolle) Versicherungsdeckung
 - Zugang zu günstiger Beratung für eine aus individueller Sicht optimale Vermögensanlage und Versicherungsdeckung

Ausblick (b)

- n Bei “Optimaler Vorsorge” stellen Beiträge keine zusätzliche Belastung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers dar, sondern nur eine andere Art der Lohnzahlung
- n Aufgaben für die nächste BVG-Revision?